

Drogengesetze und weitere wichtige Gesetze für die Arbeit sozialpädagogischer Fachkräfte

M. Karl-Heinz Lehmann, Burgdorf

Der bloße Konsum verbotener Drogen ist nicht strafbar, weil der Gesetzgeber von einer eigenverantwortlichen Selbstschädigung ausgeht. Es gehört zur allgemeinen Handlungsfreiheit, die unsere Verfassung dem Einzelnen als Grundrecht garantiert (Art. 2 GG), sich auch selbst ohne strafrechtliche Konsequenzen verletzen zu dürfen.

1. Das Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

Das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) regelt den Umgang mit Betäubungsmitteln und stellt fast lückenlos sämtliche nicht erlaubten Handlungsformen im Umgang mit Betäubungsmitteln unter Strafe, um eine nicht erlaubte Verbreitung von Betäubungsmitteln präventiv und repressiv zu bekämpfen.

1.1 Zu den präventiven, nach dem BtMG möglichen Maßnahmen gehören:

- § 29 Absatz 5 BtMG: Gericht kann bei Eigenverbrauch des Täters in geringer Menge absehen;
- § 31a BtMG: Gericht kann Strafe mildern oder von Strafe absehen, wenn durch seine Mithilfe einschlägige Straftaten aufgedeckt oder verhindert werden können;
- § 35 BtMG: Strafvollstreckung kann bei Behandlung der Abhängigkeit zurückgestellt werden;
- § 36 BtMG: Anrechnung der Behandlungs-

zeit in staatlich anerkannter Einrichtung auf die Strafe;

- § 37 BtMG: Staatsanwaltschaft kann bei Behandlung von Anklage absehen;
- § 38 BtMG: Die Regelungen der §§ 35 und 36 gelten auch bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe, § 37 sinngemäß auch für Jugendliche und Heranwachsende.

gesetze.io

Mit [gesetze.io](https://www.gesetze.io) gibt es Zugriff auf alle wichtigen Gesetze, Definitionen und Schemata. Die App ist verfügbar für Android, iOS, macOS und Windows.

Für Cannabis gelten nun die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes (§§ 29 ff. BtMG) nicht mehr; für den Verkehr mit den anderen Betäubungsmitteln sind die Paragraphen 29 ff. BtMG weiterhin anzuwenden.

§ 29 Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG)

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,
 2. eine ausgenommene Zubereitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 herstellt,

3. Betäubungsmittel besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein,
 4. (weggefallen)
 5. bis 9. [...]
 10. einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, eine solche Gelegenheit öffentlich oder eigennützig mitteilt oder einen anderen zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet,
 11. bis 14. [...]
- (2) [...]
 - (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13 gewerbsmäßig handelt,
 2. durch eine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 6 oder 7 bezeichneten Handlungen die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet.
 - (4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 5, 6 Buchstabe b, Nummer 6b, 10 oder 11 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
 - (5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1, 2 und 4 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.
 - (6) [...]

2. Das Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz-KCanG)

Das Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz-KCanG) vom 27. März

2024 zeigt, dass weder der Hanfanbau noch der Cannabiskonsum allgemein freigegeben sind:

§ 2 KCanG Umgang mit Cannabis

- (1) Es ist verboten,
 1. Cannabis zu besitzen,
 2. Cannabis anzubauen,
 3. Cannabis herzustellen,
 4. mit Cannabis Handel zu treiben,
 5. Cannabis einzuführen, auszuführen oder durchzuführen,
 7. Cannabis abzugeben oder weiterzugeben,
 8. Cannabis zum unmittelbaren Verbrauch zu überlassen,
 9. Cannabis zu verabreichen,
 10. Cannabis sonst in den Verkehr zu bringen,
 11. sich Cannabis zu verschaffen oder
 12. Cannabis zu erwerben oder entgegenzunehmen.
- (3) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben [...].

Das Wichtigste aus dem KCanG:

1. Cannabis bleibt allgemein verboten. Ausnahmen gelten nur für Volljährige, § 2 KCanG.
2. Volljährigen ist der Besitz bis zu 25 Gramm Cannabis (Trockengewicht) zum Eigenkonsum erlaubt, § 3 KCanG.
3. Am eigenen Wohnsitz ist der Anbau von bis zu drei Hanfpflanzen für Volljährige für den Eigenkonsum erlaubt (§ 3 Abs. 2 KCanG); beim Überschreiten der Menge besteht die Pflicht zur unverzüglichen Vernichtung.
4. Der Konsum in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen ist verboten, § 5 Abs. 1 KCanG. Außerdem gibt es Konsumverbotszonen. Dazu gehören Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen. Das Verbot gilt schon ab Sichtweite, § 5 Abs. 2 KCanG.
5. Verstöße gegen das KCanG werden nach § 34 mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren, in besonderen Fällen sogar mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren.

Übersicht wichtiger Gesetze für die Arbeit sozialpädagogischer Fachkräfte

- BGB (Bürgerliches Gesetzbuch): insbesondere Sorgerecht (§§ 1631 ff.), Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666 ff.), Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson (§ 1688);
- BtMG (Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln): insbesondere Strafvorschriften (§§ 29 ff.) und Prävention (§§ 31 ff.)
- DSGVO (EU-DatenschutzgrundVO): Grundsätze (Art. 5 ff.);
- FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit): Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 23 ff.), Verfahren in Kindschaftssachen (§ 151 ff.)
- GG (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland): Die Grundrechte (Art. 1 ff.)
- JGG (Jugendgerichtsgesetz): Jugendgerichtshilfe (§ 38)
- JuSchG (Jugendschutzgesetz)
- KCanG (Gesetz zu Umgang mit Konsumcannabis)
- KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz): Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (§ 4)
- KunstUrhG (Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie) Bildnisse (§§ 22 ff.)
- SGB 1 (Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil): Sozialgeheimnis (§ 35)
- SGB 8 (Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe): Viertes Kapitel: Schutz von Sozialdaten (§§ 61 ff.)
- SGB 10 (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz): Zweites Kapitel: Schutz der Sozialdaten (§§ 67 ff.)
- StGB (Strafgesetzbuch): Begehen durch Unterlassen (§ 13), Rechtfertigender Notstand (§ 34), Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138), Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203)
- StPO (Strafprozessordnung) Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger (§ 53)

- ZPO (Zivilprozessordnung) Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen (§ 383)

*Prof. i. R. M. Karl-Heinz
Lehmann, Ass. jur.*
Am Försterberg 28
31303 Burgdorf
habeo@posteo.de



Eigene Notizen